

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 339/06 B

L 10 RI 315/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 81 RI 325/01 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Juni 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Kläger das Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) oder wegen voller Erwerbsminderung hat.
- 2 Der Kläger beantragte im November 2000, ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Den Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, er könne auf Grund der medizinischen Feststellungen noch leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Beachtung weiterer Einschränkungen vollschichtig verrichten (Bescheid vom 8.2.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.9.2001). Im anschließenden Klageverfahren hat die Beklagte im Hinblick auf die Ergebnisse der vom Sozialgericht (SG) eingeholten Gutachten anerkannt, dass der Kläger ab 1.12.2000 das Recht auf Rente wegen Berufsunfähigkeit habe. Der Kläger hat das (Teil-)Anerkenntnis angenommen. Mit seinem weitergehenden Begehren, ihm das Recht auf Rente wegen EU, hilfsweise, wegen voller Erwerbsminderung zuzuerkennen, hatte er vor dem SG keinen Erfolg (Urteil vom 29.10.2004). Während des Berufungsverfahrens hat das Landessozialgericht (LSG) auf Antrag des Klägers gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das orthopädische Gutachten von Dr. G. vom 10.10.2005 sowie die ergänzende Stellungnahme dieses Gutachters vom 6.12.2005 eingeholt und die berufskundliche Stellungnahme des Diplom-Verwaltungswirts K. vom 24.9.2003 (abgegeben in einem anderen Rechtsstreit) in das Verfahren eingeführt. Mit Beschluss vom 30.6.2006 hat das LSG durch die drei Berufsrichter des 10. Senats in Anwendung des § 153 Abs 4 SGG die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Die Rüge des Klägers, der Beschluss des LSG verletze sein Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz <GG>, § 42 Abs 1 und 2 Zivilprozessordnung <ZPO> iVm § 60 SGG), genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.



- 6 Der Kläger trägt selbst vor, sein Befangenheitsantrag gegen die drei Berufsrichter des 10. Senats des LSG Dr. K. , D. und W. sei vom LSG durch Beschluss vom 30.3.2006 zurückgewiesen worden. Derartige Beschlüsse über ein Ablehnungsgesuch sind nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG). Mögliche Fehler bei einer solchen Entscheidung können deshalb grundsätzlich auch nicht als Verfahrensfehler mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt nur, soweit die Behandlung des Ablehnungsantrags so fehlerhaft ist, dass durch die Mitwirkung der abgelehnten Richter das Recht des Beteiligten auf den gesetzlichen Richter verletzt und das Berufungsgericht deshalb bei seiner (späteren) Entscheidung unrichtig besetzt gewesen ist (*BSG, Beschluss vom 28.8.2002, B 11 AL 49/02 B*). Eine solche Fehlerhaftigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Ablehnungsentscheidung auf willkürlichen Erwägungen beruht (*BVerfGE 21, 139; 29, 45, 48; 31, 145, 164; 37, 67, 75*).
- 7 Der Kläger hat zwar umfangreich vorgetragen, warum die drei Berufsrichter nach seiner Auffassung als befangen hätten abgelehnt werden müssen; er hat jedoch nicht dargetan, dass die Ablehnungsentscheidung auf willkürlichen Erwägungen beruht. Insoweit hat er es schon unterlassen darzustellen, auf welche Begründung das LSG die Ablehnung des Befangenheitsantrags überhaupt gestützt hat. Somit hat er nicht aufgezeigt, dass sein Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt sein könnte.
- 8 2. Mit seinem Vorbringen, das LSG habe gegen § 109 SGG iVm § 103 SGG verstoßen, hat der Kläger wiederum einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Er trägt vor, das LSG habe im angefochtenen Beschluss auf Seite 11 und 12 es abgelehnt, den Arbeitsmediziner Dr. M. zum Sachverständigen zu bestellen. Zwar habe das LSG zutreffend erkannt, dass er hilfsweise - nämlich für den Fall, dass das gemäß § 109 SGG vom Orthopäden Dr. G. einzuholende Gutachten nicht zu einem Anerkenntnis der Beklagten führen solle - beantragt habe, Dr. M. zum Sachverständigen zu bestellen. Diesen Antrag habe das LSG zu Unrecht nur als Beweisantrag gemäß § 109 SGG und nicht gleichzeitig auch als Beweisantrag gemäß § 103 SGG angesehen.
- 10 Soweit der Kläger meint, das LSG sei seinem "Beweisantrag nach § 103 SGG" zu Unrecht nicht gefolgt, rügt er eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Hierauf kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag bezieht; dieser ist so genau zu bezeichnen, dass er ohne Weiteres auffindbar ist.
- 11 a) Der Kläger hat schon nicht angegeben, wann bzw wo er im Berufungsverfahren den geltend gemachten Beweisantrag gestellt hat. Auch an der von ihm zitierten Passage im Beschluss des LSG (Seite 11/12) findet sich keine präzise Angabe. Deshalb hätte der Kläger eine entsprechend



genaue Angabe machen müssen, damit der behauptete Antrag ohne Weiteres für das Beschwerdegericht auffindbar gewesen wäre. Schon hieran fehlt es.

- 12 b) Lässt man diesen Mangel der Beschwerdebegründung außer Acht, könnte sein Vorbringen darauf hindeuten, dass der Kläger sich auf den im Schriftsatz vom 9.6.2005 vor dem LSG gestellten Antrag beziehen wollte. Der Beschwerdebegründung und diesem Schriftsatz lässt sich jedoch schon nicht entnehmen, dass der Kläger einen "Beweisantrag gemäß § 103 SGG" gestellt hat. Die Begründung zeigt auch nicht auf, der Wortlaut seines Antrags lasse erkennen, er habe beantragen wollen, das LSG solle von Amts wegen ein Gutachten von Dr. M. einholen. Denn die Einholung ist nur "vorsorglich" für den Fall beantragt worden, dass das gemäß § 109 SGG von Dr. G. einzuholende Gutachten nicht zu einem Anerkenntnis der Beklagten führen werde. Wenn der Kläger aber vorrangig die Einholung eines Gutachtens von Dr. G. nach § 109 SGG beantragt, ist davon auszugehen, dass auch das ggf "hilfsweise" einzuholende Gutachten ebenfalls ein solches gemäß § 109 SGG sein soll. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, dass sich ein Hinweis, es könne sich insoweit zugleich auch um einen Antrag nach § 103 SGG gehandelt haben, in dem Schriftsatz vom 15.3.2006 finde. Gerade wenn der Kläger einen solchen Antrag zugleich auch nach § 103 SGG hat stellen wollen, hätte es nahegelegen, nicht nur die Norm des § 109 SGG, sondern auch § 103 SGG ausdrücklich zu benennen. Der Vortrag, das LSG habe den Antrag nach § 109 SGG von Rechts wegen auch als Antrag nach § 103 SGG verstehen müssen, genügt nicht dem darzulegenden Erfordernis, dass ein solcher Antrag tatsächlich gestellt werde. Andernfalls wäre die "Warnfunktion" eines solchen Antrags nicht gewahrt.
- 13 c) Darüber hinaus hat der Kläger nicht aufgezeigt, er habe mit seinem "Hilfsantrag" einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag gestellt. Er hat es bereits unterlassen, die Punkte, zu denen der Sachverständige Dr. M. gehört werden sollte, konkret zu benennen (§ 403 ZPO).
- 14 d) Schließlich hätte der Kläger darauf eingehen müssen, weshalb die Ausführungen des LSG auf Seite 11 seines Beschlusses keine hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG dafür sind, warum das LSG von Amts wegen keine weitere Sachaufklärung durchgeführt hat. Er hätte ua darlegen müssen, weshalb es nach der hier allein maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG und nach dessen Beweismwürdigung im Übrigen notwendig dieser Beweiserhebung bedurft hätte.
- 15 3. Auch das Vorliegen der behaupteten Überraschungsentscheidung und damit eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (§ 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) hat der Kläger nicht ordnungsgemäß aufgezeigt.



- 16 Er trägt vor, bei der angefochtenen Entscheidung handele es sich um eine Überraschungsentcheidung, soweit das LSG ihm den Vorwurf gemacht habe (Seite 12 des Beschlusses), er habe mit keinem Wort begründet, warum eine Begutachtung durch Dr. M. zusätzliche entscheidende Erkenntnisse hätte bringen können. Der Kläger unterlässt es schon aufzuzeigen, in welchem rechtlichen Zusammenhang das LSG die von ihm beanstandeten Ausführungen gemacht hat. Aus der von ihm zitierten Beschlusspassage (Seite 12 des Beschlusses) ergibt sich jedoch unzweifelhaft, dass das LSG ua mit den genannten Ausführungen begründet hat, warum es dem Antrag des Klägers nach § 109 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gefolgt sei. Ob das LSG verfahrensfehlerhaft einem Antrag nach § 109 SGG nicht nachgekommen ist, kann nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 17 4. Schließlich hat der Kläger keinen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Verfahrensmangel dargetan, wenn er vorträgt, der angefochtene Beschluss verletze § 153 Abs 4 SGG.
- 18 a) Soweit der Kläger vorträgt, die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG hätten nicht vorgelegen, weil eine mündliche Verhandlung erforderlich gewesen sei, lässt er außer Acht, dass das Gesetz dem LSG einen Beurteilungsspielraum zur Verfahrensgestaltung einräumt. Das Rechtsmittelgericht (Bundessozialgericht <BSG>) hat das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nicht aus seiner Sicht zu prüfen. Verfahrensrechtlich ist eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG nur dann im Beschwerdeverfahren nach § 160a SGG zu beachten, wenn das Verfahren des LSG auf "sachfremden Erwägungen" oder "grober Fehleinschätzung" beruhte (*BSG Beschluss vom 16.11.1995, SozR 3-1500 § 160a Nr 19; Beschluss vom 27.3.2001, B 7 AL 186/00 B; Beschluss vom 30.4.2001, B 2 U 115/01 B*).
- 19 Der Kläger trägt vor, eine mündliche Verhandlung sei erforderlich gewesen, weil die Beklagte keine Verweisungstätigkeiten benannt habe (Seite 9 der Beschwerdebegründung). An anderer Stelle und in anderem Zusammenhang (Seite 2 f der Beschwerdebegründung) macht er geltend, das LSG habe in der Anhörungsmitteilung vom 21.2.2006 darauf hingewiesen, es vermöge eine die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erfordernde schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen nicht zu erkennen; selbst wenn man mit dem Kläger davon ausgehen, ihm sei eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen, ließen sich auf der Grundlage des berufskundlichen Gutachtens des Diplom-Verwaltungswirts K. als solche Tätigkeiten diejenigen als Verpacker von Kleinteilen und als Registraturhilfskraft benennen. Mit diesen Hinweisen des LSG setzt sich der Kläger im Rahmen der hier zu behandelnden Verfahrensrügen auch nicht ansatzweise auseinander. Er hat damit nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des LSG, ohne mündliche Verhandlung gemäß § 153 Abs 4 SGG zu



entscheiden, auf "sachfremden Erwägungen" oder einer "groben Fehleinschätzung" beruhen kann.

- 20 b) Auch soweit der Kläger rügt, eine zweite Anhörungsmitteilung sei erforderlich gewesen, weil er in seinem Schriftsatz vom 15.3.2006 auf Erforderlichkeit der mündlichen Verhandlung hingewiesen habe, genügt sein Vorbringen nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 21 § 153 Abs 4 SGG erlaubt eine Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss auch für den Fall, dass einer der Beteiligten oder beide sich gegen dieses Verfahren wenden und eine mündliche Verhandlung verlangen. Die Beteiligten müssen einer Entscheidung des Berufungsgerichts durch Beschluss nicht zustimmen (*BSG, Urteil vom 17.9.1997, SozR 3-1500 § 153 Nr 4; Beschluss vom 13.11.2001, B 9 SB 34/01 B*). Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass eine Änderung der Sachlage oder bislang nicht beachtete rechtliche Aspekte Anlass für eine erneute Anhörungsmitteilung hätten geben können. In dem von ihm benannten Schriftsatz vom 15.3.2006 hat er lediglich der Einschätzung des LSG in der Anhörungsmitteilung vom 21.2.2006 widersprochen. Ein derartiger Widerspruch hindert das LSG jedoch nicht daran, nach § 153 Abs 4 SGG zu verfahren.
- 22 c) Schließlich hat der Kläger einen beachtlichen Verfahrensmangel auch nicht mit seinem Vorbringen hinreichend bezeichnet, nach Abschluss des Zwischenverfahrens über seinen Befangenheitsantrag gegen die Richter Dr. K. , D. und W. durch Beschluss vom 30.3.2006 hätte eine erneute Anhörung iS des § 153 Abs 4 SGG erfolgen müssen.
- 23 Aus welchen rechtlichen Gründen eine derartige nochmalige Anhörung durch dieselben Richter, die bereits die Anhörungsmitteilung vom 21.2.2006 mitgetragen haben, erforderlich gewesen sein könnte, hat der Kläger auch nicht andeutungsweise begründet. Seine Behauptung, die Zurückweisung der Berufung durch den Beschluss vom 30.6.2006 sei für ihn "völlig überraschend" erfolgt, ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Denn mit der ablehnenden Entscheidung des LSG über den Befangenheitsantrag ist das prozessuale Hindernis beseitigt worden, dass die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter die erforderliche gerichtliche Entscheidung treffen konnten. Für eine nochmalige Anhörung des Klägers durch dieselben Richter hat er keine sachlichen Gründe benannt. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass selbst nach einem Zuständigkeitswechsel innerhalb des Berufungsgerichts eine erneute Anhörung grundsätzlich nicht erforderlich ist (*BSG, Beschluss vom 19.12.2006, B 7a AL 148/06 B*). Dies gilt um so mehr, wenn ein Wechsel auf der Richterbank nicht eingetreten ist.
- 24 5. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



25 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)